

§ 1 Geltung - Allgemeines

1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Werbeauftrag über die Durchführung von Werbe- und Informationsbotschaften in MM 2000 sowie Plakatplatzierung und Prospektverteilung an festgelegten Werbestandorte/Werbeplätzen bzw. Schaltstellen oder Haushalte.

2. Schaltstellen sind einzelne Werbeplätze bzw. definierte Netzwerke die der Nutzung jeweils mehrerer Werbetreibender dienen und in der Regel aufgrund eines Vertrages mit den zuständigen Betreibern errichtet wurden.

3. Abweichungen von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder ergänzende Abreden sind nur verbindlich, wenn sie einvernehmlich schriftlich erfolgen. Die Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Für alle Verträge gilt das Recht der BRD unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Der vom Kunde erteilte Auftrag ist bindend. Ein Rücktritt vom Werbeauftrag und/oder eine Kündigung des Abbuchungsauftrages für den Rechnungsausgleich sowie ein Anspruch des Kunden auf Stornierung, ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung nicht möglich.

2. Wülsa wird im Hinblick auf diesen Auftrag entsprechende Werbezeit bei den genannten Werbeplätzen buchen. Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des vollen Preises laut Werbeauftrag bzw. Rechnung verpflichtet, wenn er aus irgendwelchen Gründen die Werbefläche nicht mehr nutzen möchte. Dies gilt auch, wenn der Werbeauftrag mangels rechtzeitiger Mitwirkung, Bereitstellung der Unterlagen zur Spot bzw. Plakatgestaltung nicht ausgeführt werden kann.

3. Aufträge von oder über Werbeagenturen werden nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende angenommen.

4. Abweichende Bedingungen des Bestellers oder Vertragspartners die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Vereinbarungen des Vertragspartners mit unseren Beauftragten sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

§ 3 Auftragserteilung - Auftragsbearbeitung

1. Die Werbespots bzw. Informationen werden nach Länge, Schaltdauer usw. für die jeweiligen Werbestandorte platziert.

2. Übernimmt Wülsa die Produktion eines Werbespots, Prospekt oder Plakates aufgrund eigener vertraglicher Vereinbarung, wird die dafür anfallende Vergütung gleichfalls oder gesondert in Rechnung gestellt.

3. Sollte nach Auftragserteilung reprofähiges Bild- und/oder Textmaterial für die Erstellung der Werbung eingereicht werden und weicht dieses durch Inhalt, Länge, Format, Qualität usw. vom Werbeauftrag ab, gelten die nachgelieferten Unterlagen für die Erstellung der Werbung als verbindliche Bestellung und werden entsprechend nachberechnet.

4. Wir sind nicht verpflichtet, fertig angelieferte Werbespots auf deren Inhalt, Format, Qualität, Länge usw. zu prüfen. Weicht Länge und Format von den Angaben des Werbeauftrages ab, gelten die gelieferten Spots als verbindliche Bestellung und werden nachberechnet.

5. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben werden elektronisch gespeichert. Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Angaben und reprofähiger Unterlagen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Vereinbarte Termine für Vorlagen, Digitale Dateien oder sonstiges Datenmaterial zur Gestaltung der Werbung sind unbedingt vom Auftraggeber einzuhalten. Für die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen ist der Auftraggeber verantwortlich.

6. Wülsa ist berechtigt, Dritte Unternehmen im Rahmen der Auftragsdurchführung mit einzubinden.

§ 4 Herkunftsbezeichnung - Urheberrechte

1. Wülsa übernimmt keinerlei Haftung für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit über den Inhalt der Werbeschaltung. Wülsa ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch die Inhalte der Werbeschaltung Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde versichert, daß er Inhaber aller Urheberrechte, Schutzrechte, der in der Werbeschaltung gezeigten Bilder, Grafiken sowie Gegenstände ist, und daß ihm die Zustimmung der abgebildeten Personen vorliegt. Von evtl. Ersatzansprüchen Dritter stellt der Kunde Wülsa insoweit frei.

2. Das Nutzungs- und Urheberrecht sowie die Verwendung an dem datentechnisch gespeicherten Material und die Idee zum Auftrag, sind alleiniges Eigentum des Auftragnehmers. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von auftragsbedingten Unterlagen erlischt nach Erfüllung des Auftrages.

§ 5 Preise für Werbung, Werbegestaltung und Prospekte / Plakate

1. Die Ausstrahlung / Sendung einer multimedialen Werbung erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste bzw. des aktuellen Medienplanes nach Spotlänge, Zeitraum, Werbestandort und/oder nach Angaben laut Werbeauftrag.

2. Die Gestaltung der Werbung wird abhängig von den Wünschen des Auftraggebers zugeschnitten. Die Preisberechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. laut Werbeauftrag.

3. Sonderwünsche/Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren und werden dem Auftraggeber extra berechnet.

4. Eingesandte Werbespots oder Informationen, deren Länge von den gemachten Angaben im Werbeauftrag abweichen, sind für uns verbindlich und werden nachberechnet.

5. Die Berechnung für die Platzierung von Prospekten und Plakate erfolgt nach Preisliste und/oder Medienplan bzw. laut Werbeauftrag. Ein Auftrag kann auch laut Angebot schriftlich oder per Mail erfolgen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der bei Fälligkeit gültigen MwSt.

§ 6 Spot-, bzw. Infoabnahme - Reklamationen - Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet: Die Werbung unverzüglich nach Schaltung bzw. Platzierung am jeweiligen Werbestandort zu prüfen und etwaige Fehler sofort schriftlich zu reklamieren.

2. Wird ein Werbespot oder die Informationen, aus Gründen die Wülsa zu vertreten hat, falsch oder unvollständig ausgestrahlt bzw. Plakate und/oder Prospekte platziert, so ist der Kunde berechtigt, Nachbesserung in der Weise zu verlangen, daß die Werbeschaltung berichtigt wird, sie anschließend erscheint und sich die Werbezeit entsprechend der Ausfallzeit verlängert. Eine Minderung des Schaltpreises ist nur bei nicht erfolgter Nachbesserung möglich. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages sind ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungen

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen des Auftraggebers wie im Werbeauftrag notiert zu tätigen.

2. Sollte der Kunde nach Rechnungstellung nicht innerhalb 14 Tagen die Zahlung leisten oder mit mehr als einer Ratenzahlung in Verzug sein, wird der noch insgesamt offene Restbetrag sofort fällig.

3. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Wülsa berechtigt, Vorkasse für den gesamten Auftrag zu verlangen.

4. Bei Zahlungsverzug, Zahlungsstorno, Stundung oder Ratenzahlung, werden Zinsen und die anfallenden Kosten berechnet. Wir sind berechtigt, überfällige Forderungen an ein Inkassoinstitut zu übergeben.

§ 8 Haftung / Beschränkungen - Wegfall Werbestandorte

1. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet Wülsa aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeständen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einer Haftung der Wülsa, auch im nichtkaufmännischen Verkehr, ist die Haftung beschränkt auf den voraussehbaren Schaden. Die Haftungshöchstsumme ist bei fahrlässigem Handeln in jedem Fall beschränkt auf den vollen Preis für den betreffenden Auftrag.

2. Wülsa haftet nicht für kurzfristige Platzierungsänderungen oder technisch bedingter und zeitweiser Abbau eines Werbesystems. Dies gilt auch, wenn gebuchte Werbestandorte durch Insolvenz oder Aufgabe nicht mehr zur Verfügung stehen. Ausfallzeiten werden durch Verlängerung der Schaltzeit oder Ersatz-Werbestandorte vergütet. Sonstige Ansprüche können nicht gestellt werden.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Wülsa verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Auftrages bekanntgewordenen Geschäftsvorgänge vertraulich zu behandeln.

2. Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Wülsa verpflichtet sich, Werbespots konkurrierender Produkte nach Möglichkeit nicht unmittelbar aneinander zu schalten.

§ 10 Erfüllungsort - Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der Sitz der Wülsa vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere vorstehende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.